

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 17. September 2008

1145. Dringliche Schriftliche Anfrage von Walter Angst, Rebekka Wyler und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Stadion Hardturm, Verhalten der Stadtpolizei während der Besetzung vom 5. bis 6. Juli 2008. Am 9. Juli 2008 reichten Gemeinderat Walter Angst (AL), Gemeinderätin Rebekka Wyler (SP) und 29 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2008/341, ein:

Die unter dem Titel «Brotäktchen» bekannte befristete Besetzung des seit einem Jahr ungenutzten Hardturmstadions ist dank des umsichtigen Verhaltens der Organisatorinnen, dem Verzicht der CS auf eine Strafanzeige und dem am Freitagabend gefällten Entscheid des Kommandos der Stadtpolizei, den Anlass zu tolerieren, am Sonntag mit grossmehrheitlich positivem Echo abgeschlossen worden. Zu Fragen Anlass gegeben hat unter anderem das Verhalten der Polizeibeamten, die am Freitagabend als erste ins Hardturmstadion ausgerückt sind. Gemäss Communiqué der Stadtpolizei sind diese Beamten «bei ihrem Erscheinen beim Haupteingang des Stadions an der Hardturmstrasse von den Aktivisten sofort mit Flaschen und anderen Wurfgegenständen beworfen» worden und hätten darauf «mit einem Gummischroteinsatz» reagiert. Zwei Personen seien «wegen der Hinderung einer Amtshandlung und Gewalt und Drohung gegen Beamte vorübergehend festgenommen» worden. Eine dieser beiden Personen war ein Pressefotograf. Diese am Freitagabend um 22.45 Uhr von der Stadtpolizei verbreitete Darstellung der Ereignisse steht im Widerspruch zu zahlreichen Berichten von beteiligten und unbeteiligten Augenzeuginnen. Diese besagen, dass die Beamten bei ihrem Eintreffen ohne Vorwarnung und ohne dass eine Notwehrsituation bestanden hätte aus dem Lauf heraus waagrecht zielend und aus nächster Nähe (Schussdistanz unter 5 Metern) mehrere Salven aus ihren Gummigeschossengewehren auf die Aktivistinnen abgefeuert hätten. Die von diesen Szenen existierenden Bilder lassen diese Darstellung auf den ersten Blick als plausibel erscheinen.

Ich bitte den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Stadtpolizei oder das Polizeidepartement das Vorgehen der Polizeibeamten, die als erste vor Ort waren, nachträglich noch einmal geprüft und ausgewertet? Wie stellt sich der Sachverhalt rückblickend dar?
2. Entsprechend der Einsatz der Gummigeschosse in diesem Fall den bestehenden Richtlinien und Dienstvorschriften der Stadtpolizei? Was sind die für den vorliegenden Fall entscheidenden Inhalte dieser Vorschriften?
3. Welche Richtlinien und Dienstweisungen, die den Umgang mit Medienschaffenden regeln, gibt es heute? Was sind die für den vorliegenden Fall (Festnahme eines Pressefotografen während einer nicht bewilligten Besetzungsaktion) entscheidenden Inhalte dieser Vorschriften? Haben die Beamtinnen und der später auf dem Platz erschiene Brandtour-Offizier bei ihrem Vorgehen diese Richtlinien beachtet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Der Sachverhalt stellt sich nach den Abklärungen der Stadtpolizei wie folgt dar:

Aufgrund der ersten Meldungen an die Polizei, dass sich Personen an der Umzäunung des Hardturmstadions zu schaffen machten, rückte eine Patrouille aus, um den Sachverhalt abzuklären. Als die Polizeibeamten vor Ort eintrafen, war das Gittertor zum Hardturmstadion bereits aufgebrochen. Die Polizei ist grundsätzlich verpflichtet beim Vorliegen von Straftatbeständen einzuschreiten. Dazu gehört auch die Verhinderung von Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch, wie sie in der Regel bei der illegalen Besetzung von Liegenschaften vorkommen.

Nachdem die Personengruppe, die sich vor dem Stadion befand, von der Polizei aufgefordert wurde zurückzutreten, damit sich die Polizisten ein Bild der Lage machen konnten, wurden aus der Gruppe heraus unvermittelt Flaschen gegen die Polizeikräfte geschleudert. Die Polizisten, welche keine Schutzausrüstung trugen, mussten Gummischrot einsetzen, um den Angriff abzuwehren. Trotzdem kam es immer wieder zu Angriffen mit diversen Wurfgegenständen gegen die Polizisten, welche einen nochmaligen Gummischroteinsatz erforderten. Damit konnte die Situation vorerst beruhigt werden.

Unmittelbar nach der Festnahme eines Journalisten wurden die anwesenden Polizisten erneut durch eine Gruppe von Vermummten mit Absperrgittern, Wurfgegenständen und Pfefferspray angegriffen. Ein Polizist wurde dabei durch eine Flasche am Oberschenkel getroffen und durch Glassplitter am Arm verletzt. Wiederum musste die Polizei Gummischrot einsetzen, um die Angriffe abzuwehren. Die Besetzer zogen sich dann in das Hardturmstadion zurück und verschlossen das Eingangstor.

Zu Frage 2: Die bestehenden Vorschriften der Stadtpolizei Zürich besagen, dass die Distanz für den «normalen Einsatz» von Gummischrot aus dem Mehrzweckwerfer 20 Meter nicht unterschreiten darf. In Notwehrsituationen ist es zulässig diese Distanz zu unterschreiten. Wie in Antwort zu Frage 1 dargestellt, wurden die im Einsatz stehenden Polizisten mit Flaschen, Steinen, Absperrgittern und anderen Gegenständen beworfen. Diese Gegenstände können einem Menschen, insbesondere wenn dieser wie im vorliegenden Fall nicht durch zusätzliche Schutzausrüstung geschützt ist, schwere Verletzungen zufügen. Somit lag eine Notwehrsituation vor, die nicht durch den Einsatz milderer Mittel hätte abgewendet werden können.

Zu Frage 3: Der Umgang mit Medienschaffenden ist in einer Dienst-anweisung geregelt. Darin geht es um Bildaufnahmen von Polizeiangehörigen und um die Sicherstellung von Bild-, Ton- und Datenträgern. Darüber hinaus ist in dieser Dienst-anweisung das Verhalten gegenüber Medienschaffenden geregelt, welche durch ihre Tätigkeit des Fotografierens polizeiliche Handlungen behindern.

Die für den vorliegenden Fall entscheidende Passage lautet wie folgt:

Hinderung einer Amtshandlung

Behindern die Bildnehmenden durch ihre Aufnahmetätigkeit und ihre hautnahe Präsenz polizeiliche Handlungen in schwerwiegender Weise, so sind sie in krassen Fällen wegen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB zur Anzeige zu bringen.

Zur Festnahme eines Journalisten kam es wegen «Hinderung einer Amtshandlung» (Art. 286 StGB) und wegen «Gewalt und Drohung gegen Beamte» (Art. 285 StGB), weil der Journalist die Polizisten anspuckte, beschimpfte und einen Polizisten gegen das Schienbein trat. Die Voraussetzungen für die Festnahme waren erfüllt, weil der Journalist trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurücktrat und sich anschliessend weigerte, sich auszuweisen.

Zum Zeitpunkt des Eintreffens des zuständigen Brandtour-Offiziers war die Festnahme des Journalisten bereits abgeschlossen und der Journalist musste zur Befragung auf eine Wache transportiert werden.

Ergänzend sei festzuhalten, dass sich die Stadtpolizei Zürich einer transparenten, proaktiven und umfassenden Kommunikation verpflichtet sieht. Die Medienschaffenden werden so umfassend wie möglich orientiert und es wird ihnen im Ereignisfall grösstmögliche Nähe zum Geschehen ermöglicht. Immer jedoch unter Berücksichtigung, dass die im Auftrag der Bevölkerung geleistete Polizeiarbeit nicht beeinträchtigt wird.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy